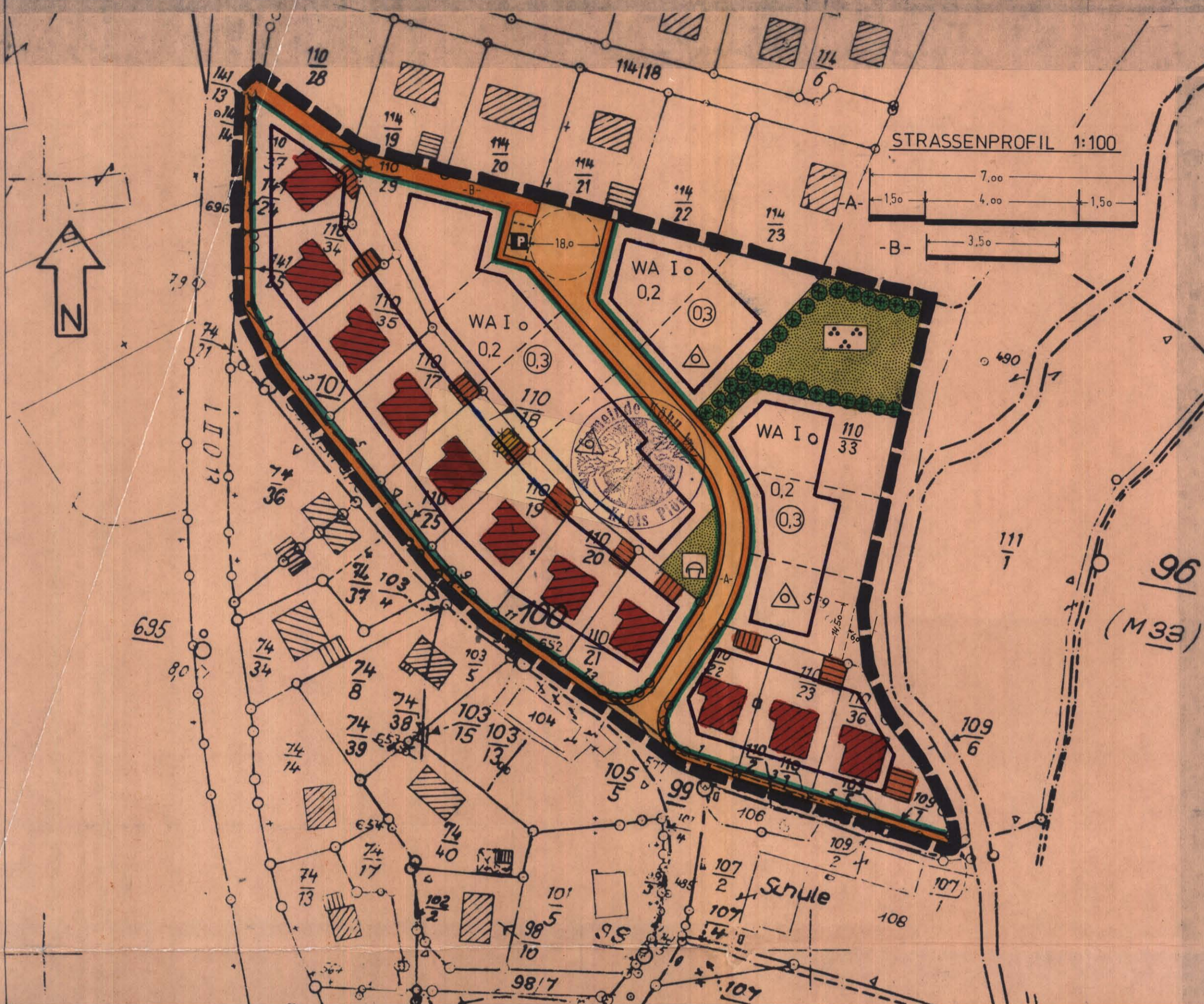


SATZUNG DER GEMEINDE KÖHN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "LAMPENKOPPEL"

M=1:1000 — PLANZEICHNUNG - TEIL A —



Katasteramt Plön
Grundlage: Flurkarte 1:2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen		Rechtsgrundlage	
	Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7	BBauG
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§§ 16/17	BauNVO
o	offene Bauweise	§§ 22	BauNVO
0,2	Grundflächenzahl	§§ 16/17	BauNVO
0,3	Geschöflächenzahl	§§ 16/17	BauNVO
	Baugrenze	§ 23	BauNVO
	Öffentliche Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BBauG
P	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BBauG
	Grünflächen mit Nutzungssymbol	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	BBauG
	Parkanlage		
	Kinderspielplatz		
	Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a	BBauG
	nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2	BauNVO
II. Nachrichtliche Mitteilungen, Darstellungen ohne Normcharakter			
	vorhandene Grundstücksgrenzen		
	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen		
	möglicher Zuschnitt der Grundstücke		
	vorhandene bauliche Anlagen		
	künftig fortfallende bauliche Anlagen		
110/18	Flurstücksnummern		

Auf Grund des § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I. S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 9. 12. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Köhn vom 19.5.1981 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Köhn für das Gebiet "Lampenkoppel", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen:

*und den §§ 14 und 111 der Landesbauordnung (LEO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 6. 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 144)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1765)

TEXT -TEIL B-

1. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Giebelseiten sind rot oder braun zu verblenden. Die Traufseiten können wie vorstehend oder weiß verblendet bzw. geschlämmt werden.

2. Dach

Es sind Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von ca. 40 Grad zulässig. Die Eindeckung soll mit dunklen Pfannen erfolgen. Der Aufbau von Solarzellen zur Energiegewinnung ist zulässig.

3. Einfriedigungen

Straßeneinfriedigungen dürfen eine Höhe von maximal 0,80 m, seitliche Einfriedigungen eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.

5. Garagen

Garagen sind in der Gestaltung dem Hauptbaukörper anzupassen. Freistehende Garagen erhalten ein Flachdach.

6. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind in Bezug auf die zugehörige Erschließungsstraße nur neben- nicht hintereinanderstehend zulässig.

GENEHMIGT

GEMÄSS VERFÜGUNG

III/4101-21/3008.2

VOM 27. Okt. 1981

PLÖN, DEN 27. Okt. 1981

Der Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde im Auftrage:



Richter

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 u. 9 BBauG gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 14. 12. 1978.

Köhn, den 22.07.81

Bürgermeister



Die nach § 2a BBauG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung wurde durch Offenlegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15. 1. 1979 bis 19. 1. 1979 nach Bekanntmachung vom 9. 1. 1979 durchgeführt.

Köhn, den 22.07.81

Bürgermeister



Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die beige-fügte Begründung haben in der Zeit vom 15. 9. 1980 bis 17. 10. 1980 nach am 2. 9. 1980 abgeschlossener Bekanntmachung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt mit dem Hinweis, daß in dieser Zeit Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können.

Köhn, den 22.07.81

Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand vom 25.10.1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Plön, den 07. August 1981



Anders

Der Bebauungsplan Nr. 2 "Lampenkoppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.5.1981 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Köhn als Satzung beschlossen. Die beige-fügte Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.5.1981 gebilligt.

Köhn, den 22.07.81

Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 27.10.81 zum Az.: III/4101-21/3.008.2 -mit Auflagen und Hinweisen- erteilt.

Köhn, den 28.1.82

Bürgermeister



Die Auflagen zur Genehmigung wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.12.1981 erfüllt.

Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 10. 2. 82 Az.: III/4101-21/3.008.2 bestätigt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- ist als fertiggestellt.

Köhn, den 26.2.82

Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 2 "Lampenkoppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist in Kraft getreten und liegt zusammen mit der beige-füigten Begründung von diesem Tage an zur jedermanns Einsichtnahme auf Dauer öffentlich aus.

Köhn, den 26.2.82

Bürgermeister

